



Turnverband Bern Mittelland (TBM)

Statuten

Der Einfachheit halber werden nur die männlichen Personen- und Stellenbezeichnungen verwendet, in allen Fällen sind darunter auch die weiblichen Bezeichnungen zu verstehen.

1. Abschnitt: Name, Sitz, Zweck und Zugehörigkeit**Art. 1** Name und Sitz

Der Turnverband Bern Mittelland (nachstehend „TBM“) ist ein polysportiver Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB)¹ mit Rechtsdomizil am Wohnsitz seines Präsidenten.

Art. 2 Haftung

Für die Verpflichtungen des TBM haftet ausschliesslich sein Verbandsvermögen. Die persönliche finanzielle Haftung der Mitglieder bleibt auf die Höhe ihrer Mitgliederbeiträge beschränkt.

Art. 3 Zweck

¹ Der TBM

- a. fördert und verbreitet in seinem Einzugsgebiet den Turnsport aller Alters-, Fähigkeits- und Leistungsstufen;
- b. fördert die entsprechenden Ausbildungs- und Wettkampfmöglichkeiten;
- c. fördert den Breiten- und den Leistungssport;
- d. fördert in allen angebotenen Sparten gezielt die Jugend;
- e. gewährleistet durch ein umfassendes Kursangebot die Aus- und Weiterbildung der technischen und administrativen Führungskräfte auf allen Gebieten und Stufen;
- f. weckt und fördert bei Personen aller Altersstufen das Interesse am Turnsport und trägt damit zu einer aktiven und sinnvollen Freizeitgestaltung bei;
- g. vereint die Turn- und Sportvereine und selbständigen Riegen (nachstehend „Vereine“), um ihre gemeinsamen Tätigkeiten und Bestrebungen zu koordinieren und zu unterstützen;
- h. pflegt und fördert den Kontakt zu anderen Turn- und Sportverbänden und zur Öffentlichkeit.

² Der TBM ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

Art. 4 Zugehörigkeit

¹ Der TBM ist Mitglied des Schweizerischen Turnverbandes (STV) und der Vereinigung Berner Turnverbände (VBT).

² Er kann sich anderen Organisationen anschliessen, wenn dies der Erreichung seiner Ziele förderlich ist.

¹ SR 210

2. Abschnitt: Mitgliedschaft

Art. 5 Mitglieder

¹ Mitglieder des TBM sind:

- a. Vereine;
- b. seine Ehrenmitglieder.

² Die Vereine sind die alleinigen Vertreter ihrer Mitglieder.

³ Der TBM kann natürliche und juristische Personen als Gönner aufnehmen.

Art. 6 Aufnahme

Die Aufnahme eines Vereins in den TBM erfolgt auf schriftliches Gesuch hin und unter Vorlage der Statuten durch die Delegiertenversammlung.

Art. 7 Ehrenmitglieder

¹ Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich besondere Verdienste und Anerkennung im Dienste des TBM erworben oder wer sich um die Förderung des Turnsports besonders verdient gemacht hat. Die Ehrenmitgliedschaft ist die höchste Auszeichnung, die der TBM verleihen kann.

² Der Beschluss und die Ernennung erfolgen auf Antrag des Vorstandes durch die Delegiertenversammlung.

³ Die Ehrenmitglieder haben an der Delegiertenversammlung Teilnahme-, Diskussions- und Antragsrecht. Sie haben kein Stimmrecht.

⁴ Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht des TBM befreit.

Art. 8 Gönner

¹ Auf Antrag des Vorstandes können natürliche und juristische Personen durch die Delegiertenversammlung als Gönner aufgenommen werden.

² Die Gönner erhalten das Mitteilungsblatt sowie weitere Informationen des TBM.

Art. 9 Austritt

¹ Der Austritt aus dem TBM erfolgt durch schriftliche Mitteilung mindestens drei Monate vor Ablauf des Verbandsjahres an den Vorstand.

² Die Beitragspflicht für das laufende Verbandsjahr bleibt bestehen. Die austretenden Mitglieder haben keine Ansprüche auf das Verbandsvermögen.

Art. 10 Ausschluss

¹ Mitglieder, die bewusst oder aus grober Fahrlässigkeit gegen die Statuten, Reglemente, Vereinbarungen oder Beschlüsse des TBM verstossen, können ausgeschlossen werden.

² Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Delegiertenversammlung auf Antrag des Vorstandes.

³ Der Ausschluss kann nur erfolgen, wenn das Geschäft an der Delegiertenversammlung traktandiert ist und der Betroffene davon vorgängig schriftlich Kenntnis erhalten hat.

Art. 11 Wiederaufnahme

¹ Die Wiederaufnahme ist unter Einhaltung der erforderlichen Formalitäten (Art. 6) möglich.

² Nach einem Ausschluss kann ein Wiederaufnahmegesuch erst nach einer Wartefrist von zwei Jahren gestellt werden.

Art. 12 Rechte der Mitglieder

¹ Die Vereine sind in Bezug auf ihre Organisation und Verwaltung selbständig, soweit die Statuten, Reglemente, Vereinbarungen und Beschlüsse des TBM keine Einschränkungen vorsehen.

² Die Mitglieder können der Delegiertenversammlung Anträge unterbreiten. Dieses Recht steht den Gönnern nicht zu.

³ Die Mitglieder können weiteren regionalen, kantonalen oder schweizerischen Sportverbänden und Organisationen beitreten.

Art. 13 Pflichten der Mitglieder

Die Vereine verpflichten sich

- a. die Statuten, Reglemente, Vereinbarungen und Beschlüsse des TBM und des STV einzuhalten;
- b. die Ziele und Bestrebungen des TBM zu fördern und die Verbandsleitung in ihren Bemühungen zu unterstützen;
- c. einen geordneten, lebendigen und vielseitigen Turn-, Sport- und Vereinsbetrieb durchzuführen;
- d. die Mitgliederbeiträge fristgerecht abzuliefern;
- e. an der Delegiertenversammlung und an Konferenzen teilzunehmen;
- f. ihre Mitglieder zur Teilnahme an Kursen, Anlässen und Wettkämpfen anzuhalten;
- g. den Mitgliederbestand weisungsgemäss und wahrheitsgetreu zu erheben;
- h. dem Verbandsvorstand Teil- und Totalrevisionen ihrer Statuten zur Genehmigung zu unterbreiten.

Art. 14 Pflichten des TBM gegenüber den Mitgliedern

¹ Der TBM wahrt die Interessen der Mitglieder auf regionaler, kantonaler und nationaler Ebene. Er berät und unterstützt sie in Vereins- und Verbandsangelegenheiten.

² Der TBM informiert die Vereine an Kursen und Konferenzen.

3. Abschnitt: Organisation**Art. 15** Organe

Die Organe des TBM sind

- A) Delegiertenversammlung
- B) Vorstand
- C) Technische Leitung
- D) Kontrollstelle
- E) Kommissionen
- F) Konferenzen

A) Delegiertenversammlung**Art. 16** Zusammensetzung

Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus:

- a. den Delegierten der Vereine;
- b. den Ehrenmitgliedern;
- c. den Mitgliedern des Vorstandes und der Technischen Leitung;
- d. den Mitgliedern der Kontrollstelle;
- e. den Mitgliedern der Kommissionen.

Art. 17 Einberufung und Beschlussfähigkeit

¹ Die Delegiertenversammlung findet ordentlicherweise einmal im Jahr, im letzten Quartal des Kalenderjahres statt. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden spätestens drei Wochen vorher schriftlich. Die Versammlung wird vom Vorstand geleitet.

² Die Einberufung einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung kann vom Vorstand oder einem Fünftel der Vereine, unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden, verlangt werden. Die Einladung mit Traktandenliste für die ausserordentliche Delegiertenversammlung erfolgt innert zwei Monaten ab dem Antragsdatum, unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen, schriftlich.

³ Die Delegiertenversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der vertretenen Vereine.

Art. 18 Zuständigkeit

¹ Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des TBM und für alle Geschäfte zuständig, die nicht nach Gesetz, Statuten oder Reglementen einem anderen Organ zugewiesen sind.

² Sie ist insbesondere für folgende Geschäfte zuständig:

- a. Abnahme des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung;
- b. Abnahme der administrativen und technischen Jahresberichte;
- c. Abnahme der Jahresrechnung und Entgegennahme des Berichts der Kontrollstelle;
- d. Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- e. Genehmigung des Tätigkeitsprogramms;
- f. Wahl des Präsidenten, des Chefs Technik, des Finanzchefs, der übrigen Mitglieder des Vorstandes und der Kontrollstelle;
- g. Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
- h. Beschlussfassung über Anträge;
- i. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- j. Beschlussfassung über Statuten, Reglemente, Verträge und Vereinbarungen;
- k. Beschlussfassung über Teil- und Totalrevision der Statuten;
- l. Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes.

Art. 19 Stimm- und Wahlrecht

¹ Stimm- und wahlberechtigt sind ausschliesslich die Delegierten der Vereine.

² Jeder Verein hat Anrecht auf:

- 2 Delegierte für Vereine bis zu 50 Mitgliedern;
- 3 Delegierte für Vereine zwischen 51 und 100 Mitgliedern;
- 4 Delegierte für Vereine ab 101 Mitgliedern.

³ Als Mitglieder gelten turnende Mitglieder ab dem zurückgelegten 16. Altersjahr gemäss STV-Etat.

Art. 20 Antragsrecht

Das Antragsrecht besitzen alle Teilnehmer der Delegiertenversammlung, ausser die Gönner und die Gäste.

Art. 21 Anträge

¹ Anträge zuhanden der Delegiertenversammlung sind spätestens zwei Monate vor der Versammlung schriftlich und begründet dem Vorstand einzureichen.

² Später eintreffende Anträge können behandelt werden, wenn zwei Drittel der Stimmberechtigten dies verlangen.

Art. 22 Verfahren

¹ Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Geheime Abstimmungen und Wahlen werden durchgeführt, wenn das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt oder wenn sich um eine Vakanz mehrere Kandidaten bewerben.

² Bei Abstimmungen entscheidet das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit gilt die Vorlage als abgelehnt.

³ Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

⁴ Für folgende Fälle ist für einen gültigen Beschluss die Zweidrittelsmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich:

- a. Ausschluss von Mitgliedern;
- b. Teil- oder Totalrevision der Statuten;
- c. Behandlung von Geschäften, die nicht in der Traktandenliste aufgeführt sind.

B) Vorstand**Art. 23** Zusammensetzung, Amtsdauer

¹ Der Vorstand setzt sich aus mindestens sieben Mitgliedern zusammen. Ihm gehören mindestens an:

- a. der Präsident;
- b. der Vizepräsident;
- c. der Chef Technik;
- d. der Verantwortliche Anlässe;
- e. der Verantwortliche Ausbildung;
- f. der Finanzchef;
- g. der Informationschef.

² Bei der Zusammensetzung ist eine Parität zwischen Frauen und Männern anzustreben.

³ Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Delegiertenversammlung für eine Amtsperiode von drei Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich.

⁴ Die Amtsdauer beginnt unmittelbar nach der Delegiertenversammlung. Während der Amtsdauer neugewählte Vorstandsmitglieder treten in die Amtsperiode ihrer Vorgänger ein.

Art. 24 Konstituierung, Vertretung

¹ Durch die Delegiertenversammlung werden der Präsident, der Chef Technik und der Finanzchef gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selber.

² Ein durch die Delegiertenversammlung genehmigtes Geschäftsreglement des Vorstandes ordnet die rechtsgültige Unterschrift für den TBM.

Art. 25 Ergänzungswahlen

Im Falle einer Vakanz während des Amtsjahres kann der Vorstand einen Ersatz bestimmen. Die Ergänzungswahl erfolgt an der nächsten Delegiertenversammlung.

Art. 26 Einberufung und Beschlussfähigkeit

¹ Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten oder auf Antrag der Mehrheit der Vorstandsmitglieder einberufen.

² Für die Beschlussfähigkeit bedarf es mindestens der Anwesenheit der Mehrzahl der Vorstandsmitglieder.

³ Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 27 Kompetenzen und Aufgaben

¹ Der Vorstand ist das ausführende Organ des TBM und vertritt den TBM gegenüber Dritten.

² Ein durch die Delegiertenversammlung genehmigtes Geschäftsreglement legt die Kompetenzen und Aufgaben des Vorstandes fest.

³ Der Vorstand hat insbesondere die folgenden Kompetenzen und Aufgaben:

- a. er trägt die Gesamtverantwortung als Kollegialbehörde im administrativen und technischen Bereich;
- b. er legt die strategischen Zielsetzungen fest und arbeitet eine mittel- und langfristige Planung aus;
- c. er beruft die Delegiertenversammlung und Konferenzen ein und leitet sie;
- d. er führt die an der Delegiertenversammlung gefassten Beschlüsse aus;
- e. er überwacht die Einhaltung der Statuten und Reglemente;
- f. er wählt die Leiter der Abteilungen, der Sparten, der Ressorts und der Fachgruppen;
- g. er setzt für besondere und wiederkehrende Aufgaben Kommissionen ein;
- h. er genehmigt Teil- und Totalrevisionen der Statuten der Vereine;

- i. er plant und verwaltet die Finanzen;
- j. er überwacht die Einhaltung des Budgets;
- k. er wählt das Personal der Geschäftsstelle;
- l. er delegiert den Vollzug von Verbandsgeschäften an die Geschäftsstelle und unterstützt und überwacht diese bei ihrer Tätigkeit.

⁴ In dringenden Fällen kann der Vorstand Beschlüsse fassen, die in die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung fallen. Diese Entscheide sind an der nächsten Delegiertenversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

⁵ Die Kompetenzen und Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder sind in Stellenbeschrieben festgehalten.

C) Technische Leitung

Art. 28 Zusammensetzung, Amtsdauer

¹ Der Chef Technik, der Verantwortliche Anlässe und der Verantwortliche Ausbildung bilden den Technischen Ausschuss und haben Einsitz im Vorstand.

² Die Technische Leitung besteht aus Abteilungen, Sparten, Ressorts und Fachgruppen.

³ Ein auf Antrag des Technischen Ausschusses durch den Vorstand genehmigtes Reglement legt die Zusammensetzung der Technischen Leitung fest.

⁴ Die Amtsperiode fällt mit derjenigen des Vorstandes zusammen.

Art. 29 Kompetenzen und Aufgaben

¹ Die Technische Leitung ist für den technischen Bereich des TBM verantwortlich. Sie koordiniert die Tätigkeiten der Abteilungen und Sparten.

² Die Abteilungen und Sparten sind für die Koordination der Tätigkeiten der Ressorts und der Fachgruppen verantwortlich.

³ Die Kompetenzen und Aufgaben der einzelnen Mitglieder sind in Stellenbeschrieben festgehalten.

⁴ Die Technische Leitung tagt unter der Leitung des Chefs Technik so oft es die Geschäfte erfordern.

Art. 30 Wahlen

¹ Die Leiter der Abteilungen, Sparten, Ressorts und Fachgruppen werden vom Vorstand gewählt.

² Mitglieder der Abteilungen, Sparten, Ressorts und Fachgruppen werden durch die entsprechenden Leiter ernannt.

D) Kontrollstelle

Art. 31 Zusammensetzung, Amtsdauer

¹ Die Kontrollstelle besteht aus drei Mitgliedern, die von der Delegiertenversammlung für eine Amtsperiode von drei Jahren gewählt werden. Eine Wiederwahl ist möglich. Die gesamte Amtszeit darf vier Amtsperioden nicht überschreiten.

² Die Amtsperiode fällt mit derjenigen des Vorstandes zusammen.

³ Die Mitglieder des Vorstandes, der Technischen Leitung und der Kommissionen sind nicht wählbar.

⁴ Die Kontrollstelle konstituiert sich selber.

Art. 32 Kompetenzen und Aufgaben

¹ Die Kontrollstelle ist berechtigt, jederzeit das Rechnungswesen des TBM auf materielle und formelle Richtigkeit zu prüfen.

² Die Kontrollstelle hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a. sie prüft die Jahresrechnung, die Bilanz und die gesamte Vermögensverwaltung des TBM;
- b. sie prüft die Abrechnungen der abgabepflichtigen Verbandsanlässe;
- c. sie erstattet der Delegiertenversammlung einen schriftlichen Bericht über die vorgenommenen Überprüfungen und stellt Antrag zur Abnahme der Jahresrechnung;
- d. sie führt an der Delegiertenversammlung das Stimm- und Wahlbüro.

E) Kommissionen

Art. 33 Informationskommission

¹ Die Informationskommission organisiert und koordiniert das Informationswesen des TBM mit dem Ziel, die Interessen des Verbandes durch eine gezielte Öffentlichkeitsarbeit sowie eine gute verbandsinterne Information zu unterstützen.

² Die Informationskommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Der Informationschef gehört dem Vorstand an.

³ Die Informationskommission ist insbesondere zuständig für die Herausgabe eines Mitteilungsblattes, die Medienbetreuung und die administrative Schulung. Die Aufgaben werden in einem Reglement geregelt, das auf Antrag der Informationskommission durch den Vorstand genehmigt wird.

Art. 34 Weitere Kommissionen

¹ Für besondere oder wiederkehrende Aufgaben können durch den Vorstand weitere Kommissionen gebildet werden.

² Die Kommissionen sind dem Vorstand unterstellt und diesem gegenüber verantwortlich. Die Kompetenzen und Aufgaben werden für jede Kommission in einem Reglement geregelt, das auf Antrag der Kommission durch den Vorstand genehmigt wird.

F) Konferenzen

Art. 35 Kompetenzen, Zusammensetzung und Aufgaben

¹ Die Konferenzen sind Konsultativorgane und dienen der gegenseitigen Information. Sie werden nach Bedarf, jedoch mindestens einmal pro Jahr vom Vorstand einberufen. Ihre Zusammensetzung wird vom Vorstand bestimmt.

² Weitergehende Kompetenzen und Aufgaben werden in einem Reglement, das durch die Delegiertenversammlung genehmigt wird, geregelt.

4. Abschnitt: Finanzen

Art. 36 Finanzpolitik

Der TBM betreibt eine ausgeglichene Finanzpolitik. Er überwacht die Kosten sorgsam und vertritt eine zurückhaltende Ausgabenpolitik. Die finanziellen Mittel sollen vor allem zugunsten der Dienstleistungen des TBM für seine Mitglieder eingesetzt werden.

Art. 37 Einnahmen

Die Einnahmen des TBM bestehen insbesondere aus:

- a. den jährlichen Mitgliederbeiträgen;
- b. den Anteilen am Reingewinn der abgabepflichtigen Verbandsanlässe;
- c. den Erträgen des Verbandsvermögens;
- d. den Subventionen;
- e. den Sponsorenbeiträgen, Spenden und Gönnerbeiträgen;
- f. den Schenkungen, Zuwendungen und Legaten;
- g. dem Gewinn aus Sonderaktionen;
- h. den Bussen.

Art. 38 Mitgliederbeiträge

¹ Die Vereine bezahlen an den TBM einen jährlichen Mitgliederbeitrag, der sich zusammensetzt aus:

- a. einem Pro-Kopf-Beitrag für jedes turnende Mitglied ab dem zurückgelegten 16. Altersjahr;

b. einem Pro-Kopf-Beitrag für jedes turnende Mitglied bis zum zurückgelegten 16. Altersjahr.

² Die Mitgliederbeiträge werden jeweils mit der Budgetvorlage an der Delegiertenversammlung für das kommende Verbandsjahr festgelegt.

³ Von der Beitragspflicht ausgenommen sind:

a. die Ehrenmitglieder des TBM;

b. die während des Verbandsjahres aufgenommenen Neumitglieder.

Art. 39 Ausgaben

¹ Die Ausgaben werden im Budget festgelegt, welches von der Delegiertenversammlung genehmigt wird.

² Der Vorstand, die Technische Leitung und die Kommissionen entscheiden über die Ausgaben im Rahmen dieses Budgets.

Art. 40 Vermögensanlage

Soweit es nicht als Betriebskapital benötigt wird, ist das Vermögen in mündelsicheren Werten anzulegen.

Art. 41 Verbandsjahr und Rechnungsjahr

¹ Das Verbandsjahr schliesst jeweils auf die ordentliche Delegiertenversammlung.

² Das Rechnungsjahr läuft vom 1. Oktober bis zum 30. September.

5. Abschnitt: Geschäftsstelle, Mitteilungsblatt, Veteranenvereinigungen

Art. 42 Geschäftsstelle

¹ Zur Erledigung administrativer Arbeiten des TBM und zur Unterstützung der Arbeit der Verbandsfunktionäre führt der TBM eine Geschäftsstelle. Diese steht den Mitgliedern als Informationsstelle zur Verfügung.

² Die Geschäftsstelle ist dem Vorstand unterstellt. Der Vorstand erlässt ein Pflichtenheft.

³ Der Vorstand wählt das Personal der Geschäftsstelle. Das Arbeitsverhältnis wird vertraglich geregelt.

Art. 43 Mitteilungsblatt

¹ Der TBM gibt als offizielles Organ ein Mitteilungsblatt heraus. Dieses bezweckt die Bekanntmachung und Berichterstattung der wesentlichen Verbandstätigkeiten.

² Redaktion und Herausgabe des Mitteilungsblattes obliegen der Informationskommission.

³ Das Mitteilungsblatt wird im Wesentlichen durch Abonnements- und Inseratgebühren finanziert. Die Einzelheiten werden in einem durch den Vorstand genehmigten Reglement geregelt.

Art. 44 Veteranenvereinigungen

¹ Im TBM bestehen die folgenden Veteranengruppen:

- die Turnveteranen-Vereinigung, Gruppe Bern Mittelland;
- die Eidgenössische Turnveteranen-Vereinigung, Gruppe Mittelland;
- der Club „Bärner Goldys Mittelland“.

² Vereinsmitglieder, die die Aufnahmebedingungen erfüllen, können diesen Gruppen beitreten.

6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 45 Statutenrevision

Eine Teil- oder Totalrevision der Statuten kann durch die Delegiertenversammlung mit Zweidrittelsmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Art. 46 Auflösung

¹ Die Auflösung des TBM kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Delegiertenversammlung mit einem Mehr von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

² Im Falle einer Auflösung entscheidet die ausserordentliche Delegiertenversammlung über die Verwendung des Verbandsvermögens.

Art. 47 Nicht geregelte Fälle

Enthalten diese Statuten keine Regelung, so entscheidet der Vorstand. Der Entscheid ist der nächsten Delegiertenversammlung zur Bestätigung zu unterbreiten.

Art. 48 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Die Statuten des Mittelländischen Frauenturnverbandes Bern (MFTV) vom 8. Dezember 1991 mit ihren bisherigen Änderungen und Ergänzungen werden aufgehoben.

² Die Statuten des Mittelländischen Turnverbandes (MTV) vom 4. Dezember 1993 mit ihren bisherigen Änderungen und Ergänzungen werden aufgehoben.

³ Reglemente und Erlasse, die sich auf diese aufgehobenen Statuten abstützen, bleiben soweit in Kraft, als sie nicht den neuen Statuten widersprechen.

Art. 49 Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit der Genehmigung durch die Gründungsversammlung des TBM und mit der Annahme durch den Zentralvorstand des STV in Kraft.

* * * *

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung des TBM vom 1. Dezember 2001 in Zollikofen genehmigt worden.

Turnverband Bern Mittelland TBM

Der Präsident

Der Vizepräsident

Schweizerischer Turnverband STV

Der Zentralpräsident

Der Zentralsekretär